

Antrag

auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis)

- für Kinder bis 16 Jahre -



| 1 Angaben zum Kind (Antragsteller/in) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.) | | | |
|---|---|------------------------------------|--|
| 1.1 | Familienname: | | |
| 1.2 | Geburtsname: <small>wenn abweichend vom Familiennamen</small> | | |
| 1.3 | Vorname/n: <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small> | | |
| 1.4 | Geburtsdatum: | Geschlecht: | <input type="checkbox"/> weiblich |
| 1.5 | Geburtsort/-kreis: | | <input type="checkbox"/> männlich |
| 1.6 | Geburtsstaat: | | <input type="checkbox"/> ... |
| 1.7 | aktuelle Anschrift: | | |
| 1.8 | Wohnsitzstaat: | | |
| 1.9 1. Sorgeberechtigter (z. B. Mutter) | | 2. Sorgeberechtigter (z. B. Vater) | |
| 1.10 | Name | | |
| 1.11 | Vorname/n | | |
| 1.12 | aktuelle Anschrift: <small>- falls abweichend von Antragsteller/in -</small> | | |
| 1.13 | Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl -</small> | | |
| 1.14 | E-Mail: | | |
| 1.15 | Das Sorgerecht ergibt sich aus: | | |
| 2 Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen/Pässen des Kindes (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt.) | | | |
| 2.1 | <input type="checkbox"/> Es wurde für das Kind bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. - | | |
| 2.2 | Ausstellungsdatum | ausgestellt von Behörde | |
| 2.3 | <input type="checkbox"/> Das Kind besitzt/besaß einen deutschen Ausweis. - Bitte Kopie beifügen. - | | |
| 2.4 | gültig von – bis | ausgestellt von Behörde | Art des Dokumentes |
| | | | <input type="checkbox"/> Personalausweis |
| | | | <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| | | | <input type="checkbox"/> Personalausweis |
| | | | <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstiges |

6 Angaben zu meinen Militärzeiten

- nicht erforderlich -

7 Angaben zu Staatsangehörigkeitsverfahren von anderen Familienangehörigen des Kindes

Für folgende Familienangehörige wurde bereits ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. - Bitte Kopie beifügen. -

| 7.1 | Name | Vorname | ausgestellt von Behörde | Ausstellungsdatum |
|-----|------|---------|-------------------------|-------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

8 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung (AV)

8.1 Name und Ort der Auslandsvertretung:

8.2 Geschäftszeichen der AV:

- sofern bekannt -

9 Vollmacht9.1 Es wurde eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. **Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.**9.2 Es wurde keine Vollmacht erteilt.
Der Schriftwechsel soll geführt werden über den 1. Sorgeberechtigten.

oder

 den 2. Sorgeberechtigten.**Ich beantrage die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme des Staatsangehörigkeitsausweises führen können.
- ich Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Kindes (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss.
- für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises), ihrer Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes > Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Anlagen:

- Anlage Vollmacht
 Anlage V (Vorfahren)
 weitere Anlagen

Die weiteren Anlagen ggf. unter „weitere Angaben“ oder auf einem gesonderten Blatt aufführen.

Ort, Datum Unterschrift in Vertretung 1. Sorgeberechtigter

Ort, Datum Unterschrift in Vertretung 2. Sorgeberechtigter

| 3 Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Vorfahren (Nr. 1) <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)</small> | | | |
|---|---|--|---------------|
| 3.1 Der Vorfahre hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch | | | |
| 3.2 <input type="checkbox"/> Abstammung | <input type="checkbox"/> von Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater | - Bitte ANLAGE V (Vorfahren) ausfüllen. - | |
| 3.3 <input type="checkbox"/> Adoption | <input type="checkbox"/> von Mutter <input type="checkbox"/> vom Vater | | |
| 3.4 <input type="checkbox"/> Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern | | | |
| | | wann | durch Behörde |
| 3.5 <input type="checkbox"/> Einbürgerung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small> | | | |
| 3.6 <input type="checkbox"/> Erklärung <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small> | | | |
| 3.7 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG <small>- Bitte Kopie beifügen. -</small> | | | |
| 3.8 <input type="checkbox"/> Sonstiges | | | |

| 4 Angaben zu anderen Staatsangehörigkeiten des Vorfahren (Nr. 1) <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)</small> | | |
|---|---------------------|----------------|
| 4.1 <input type="checkbox"/> Der Vorfahre besitzt/besaß nur die deutsche Staatsangehörigkeit. | | |
| 4.2 <input type="checkbox"/> Der Vorfahre besitzt/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch folgende weitere Staatsangehörigkeiten | | |
| Staatsangehörigkeit | seit wann (bis zum) | erworben durch |
| 4.3 | | |
| | | |

| 5 Aufenthaltszeiten des Vorfahren (Nr. 1) seit Geburt <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)</small> | | | |
|--|-----|-----|-------|
| von | bis | Ort | Staat |
| 5.1 | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| 6 Angaben zu den Militärzeiten des Vorfahren (Nr. 1) <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)</small> | | | |
|---|--|-----|-----|
| 6.1 <input type="checkbox"/> der Vorfahre hat bisher keinen Militärdienst geleistet. | | | |
| 6.2 <input type="checkbox"/> der Vorfahre hat in der deutschen Armee gedient | | von | bis |
| | | | |
| 6.3 <input type="checkbox"/> der Vorfahre hat Militärdienst geleistet | | | |
| <input type="checkbox"/> als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst im Dienst von | | | |
| 6.4 Staat | | von | bis |
| | | | |
| <input type="checkbox"/> als freiwilliger Militärdienst/Berufssoldat im Dienst von | | | |
| 6.5 Staat | | von | bis |
| | | | |

Vollmacht

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Germany

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

| | | | | |
|-------------------|---|--|------------------|--|
| Antragsteller/-in | Familienname | | Vorname | |
| | Geburtsdatum | | Geburtsort/Staat | |
| | vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat) | | | |
| | | | | |

Vollmacht

Herr Frau

| | | | | |
|--------------------|---|--|---------|--|
| Bevollmächtigte/-r | Name | | Vorname | |
| | vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat) | | | |
| | | | | |
| | Telefonnummer | | E-Mail | |

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

| |
|--|
| Ort, Datum |
| Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles |

| |
|--|
| Ort, Datum |
| Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles |

Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.



Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- für Personen, die im Ausland leben -
(Stand: Januar 2020)

1. Was ist das Feststellungsverfahren?

Im Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit prüft das Bundesverwaltungsamt, ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Es wird dabei geprüft, wann und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ob Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren haben.

Kann die deutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden, wird Ihnen als Nachweis ein **Staatsangehörigkeitsausweis** ausgestellt.

2. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag F: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag FK: Antragsvordruck für Kinder bis 16 Jahre
Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage V: Angaben zu deutschen Vorfahren
Ergänzungsbogen bei Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung bzw. Adoption.
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

3. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich (möglichst in Blockschrift), sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke F und FK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.9-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: Sorgeberechtigte
(nur im Antrag FK für Kinder bis 16 Jahre)

Geben Sie alle Sorgeberechtigten (Vertretungsbefugten) an. In der Regel sind dies die Mutter oder der Vater oder beide Elternteile. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll.

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies unter „weitere Angaben“.

Zeile 2.1-2.4: „Angaben zu meinen bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/ Ausweisen/ Pässen“ bzw. „Angaben zu den bisherigen Staatsangehörigkeitsverfahren/Ausweisen /Pässen des Kindes“

Anzugeben sind Staatsangehörigkeitsausweise, die als Einzelausweis für Sie selbst oder als gemeinschaftlicher Ausweis mit Ihren Eltern (auch von einer anderen deutschen Behörde) ausgestellt wurden.

Gleiches gilt, wenn für Sie bereits deutsche Passdokumente ausgestellt wurden (z. B. Reisepass, Personalausweis, Kinderausweis, Diplomatenpass).

Zeile 3.1-3.8: „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“ bzw. „Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes“

Zu den einzelnen wichtigsten Erwerbsgründen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf die Übersicht am Ende des Merkblattes (Anhang) verwiesen.

„Sonstige Erwerbsgründe“ erläutern Sie bitte unter „weitere Angaben“ am Ende des Antragsvordruckes. Gleiches gilt, wenn Ihnen nicht bekannt ist, wie Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber z. B. immer als Deutscher behandelt wurden.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (auch Legitimation) oder Adoption von Ihren deutschen Eltern (oder einem deutschen Elternteil) bzw. Adoptiveltern erworben haben, ist ergänzend die Anlage V auszufüllen [siehe hierzu 4. „Anlage V (Vorfahren) - Was muss ich beachten?“].

Zeile 5.1: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten. Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu drei Monaten müssen nicht angegeben werden.

Zeile 6.1-6.4: „Angaben zu meinen Militärzeiten“ (nur im Antrag F für Personen ab 16 Jahre)

Wenn Sie im Militär, in einer Armee, Streitkraft oder in einem vergleichbaren bewaffneten Verband eines fremden Staates gedient haben, ist zu unterscheiden zwischen dem Dienst als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst (= gesetzlich vorgeschriebener Militärdienst) und dem freiwilligen Dienst (z. B. als Zeitsoldat/Berufssoldat). Ein freiwilliger Dienst liegt auch dann vor, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Wehrpflicht von Ihnen auch nur um einen Tag freiwillig verlängert wird/wurde.

Zeile 8.1-8.2: „Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung“ bzw. „Angaben zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung des Kindes“

Geben Sie Ihre zuständige deutsche Auslandsvertretung auch dann an, wenn Sie den Antrag über eine bevollmächtigte Person oder direkt beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

4. „Anlage V“ (Vorfahren) - Was muss ich beachten?

Die Anlage V ist ergänzend auszufüllen, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (auch Legitimation) oder Adoption von deutschen Eltern (bzw. einem deutschen Elternteil, Vater und/oder Mutter) erworben haben.

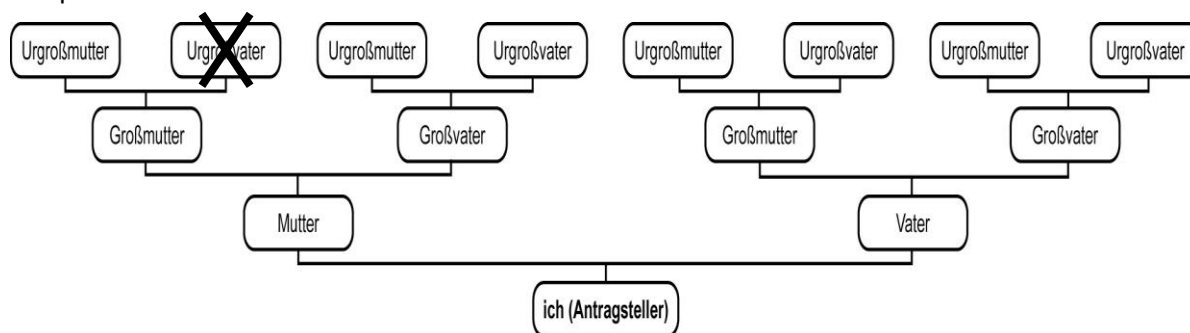
Haben wiederum auch Ihre Eltern (der deutsche Elternteil) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Legitimation oder Adoption von ihren Eltern (= Ihren Großeltern, Großvater und/oder Großmutter) erworben, so ist auch für Ihre Großelterngeneration die Anlage V auszufüllen.

Gleiches gilt (auch für die nächsten Generationen) bis zu dem Vorfahren,

- für den ein Staatsangehörigkeitsausweis/Heimatschein einer deutschen Behörde ausgestellt wurde,
 - der vor 1914 in Deutschland geboren wurde oder zuvor als Deutscher ausgewandert ist
- oder
- der nicht durch Abstammung/Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (z. B. durch Einbürgerung).

Die Anlage V ist für jede dieser maßgeblichen Personen einzeln auszufüllen. Bitte kennzeichnen Sie (Kreuzen Sie an!), um welchen Verwandten von Ihnen es sich dabei jeweils handelt.

Beispiel:



Beantragen mehrere Familienangehörige (Eltern und Kinder, Geschwister) gleichzeitig die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, so ist es ausreichend, die Angaben zu den gleichen Vorfahren (Anlage V) nur einem Antrag beizufügen. Die Angaben gelten dann für alle Anträge gleichermaßen.

5. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

Stets beizufügen sind:

- eine einfache Kopie Ihres letzten/aktuellen deutschen und (soweit vorhanden) ausländischen Reisepasses/Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben).

Unterlagen über Abstammung und Personenstand

- Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) sind erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu dem Vorfahren, der entweder
 - einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß,oder
 - nachweislich Deutscher geworden ist (z. B. durch Einbürgerung)oder
 - seit mindestens 1914 oder zuletzt als Deutscher behandelt wurde.

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss, Unterlagen über die Anerkennung der Adoption in Deutschland)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, gegebenenfalls Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung)

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen/Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden.

Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte.

Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht

Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere Rechtsstellung als Deutscher oder über Behandlung als Deutscher

Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden/Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher; Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine in einfacher Kopie.

weitere mögliche Unterlagen

Bei Bedarf können auch noch folgende weitere Unterlagen notwendig sein:

- Ihre Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat (z. B. Permanent Resident Card, Ausländerausweis)
- Unterlagen über den Nichterwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (Nichterwerbsbescheinigung)
- Nachweise über den Erwerb/Besitz weiterer Staatsangehörigkeiten
- Namensänderungsurkunden/-bescheinigungen
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. Bundesamtes für Wehrverwaltung zum Dienst in der ausländischen Armee
- Unterlagen zum Sorgerecht (bei Anträgen von Kindern bis 16 Jahren)

6. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften werden nicht anerkannt.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von

- (Staats-)notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) sind in der Regel zu legalisieren bzw. mit einer „Haager Apostille“ zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originalurkunden können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

7. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beträgt 25,00 Euro und wird mit der Entscheidung über den Antrag erhoben. Die Ablehnung des Antrages kostet 18,00 Euro. Wird der Antrag zurückgenommen nachdem die Bearbeitung des Antrages bereits aufgenommen wurde, werden ebenfalls 18,00 Euro fällig.

8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

9. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-4488 oder +49 221 758-4488

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus: Armenien, Aserbaidshan, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Republik Moldau, Polen, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland)

+49 22899358-4486 oder +49 221 758-4486

(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus allen anderen Staaten)

zu unseren Servicezeiten:

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221 758-2846

Anhang

Übersicht über die wichtigsten aktuellen und früheren Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird/ wurde erworben durch:

Abstammung

vom deutschen Vater

- eheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1914
- nichteheliche Kinder bei Geburt ab 01.07.1993

→ Anlage V
ist für deutschen
Elternteil auszufüllen

von der deutschen Mutter

- nichteheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1914
- eheliche Kinder bei Geburt ab 01.01.1964 bis 31.12.1974 (wenn Kind sonst staatenlos)
bei Geburt ab 01.01.1975

Adoption als Minderjähriger (Annahme als Kind)

seit 01.01.1977 bei mindestens einem deutschen
Adoptivelternteil (Vater und/oder Mutter)

→ Anlage V
ist für deutschen Adopti-
velternteil auszufüllen

Geburt in Deutschland

seit 01.01.2000 als Kind ausländischer Eltern bei Vorliegen weiterer aufent-
haltsrechtlicher Voraussetzungen durch mindestens einen El-
ternteil

Einbürgerung

durch Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde

Erklärung

durch Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb durch Erklärung

durch Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG (Spätaussiedlerbescheinigung)

seit 01.08.1999

Als sonstige weitere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit kommen/ kamen folgende
Möglichkeiten in Betracht:

Legitimation

mit Eheschließung der Eltern (nach der Geburt)
seit 01.01.1914 bis 30.06.1998 bei deutschem Vater

→ Anlage V
ist für deutschen Vater
auszufüllen

Eheschließung mit einem deutschen Ehegatten

bei Eheschließung ab dem 01.01.1914 bis 31.03.1953

→ Anlage V
ist für deutschen Ehegat-
ten auszufüllen

Übernahme in das Beamtenverhältnis

Aushändigung einer Ernennungsurkunde vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise und regional unterschiedlich)

Option

im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg in den Gebieten der Staaten

- Belgien (Eupen-Malmedy, Moresnet)
- Litauen (Memelgebiet)
- Dänemark (Nordschleswig)
- Polen (Oberschlesien, Posen-Westpreußen) und Danzig
- Tschechien (Hultschiner Ländchen)

Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht und anderen Verbänden

durch Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 26.02.1955

Sammeleinbürgerung

im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen 1938-1943 in den Gebieten der Staaten

- Jugoslawien (Untersteiermark, Kärnten, Krain)
- Litauen (Memelland)
- Polen und Danzig (eingegliederte Ostgebiete)
- Ukraine (Reichskommissariat Ukraine)
- Tschechien (Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren)

Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR

durch Überleitung als Statusdeutscher mit Wirkung vom 01.08.1999



Datenschutzerklärung

im Sinne der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zu den **Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit**
(Stand: Mai 2020)

Zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

1.1. Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
50735 Köln

Tel.: +49 (0) 22899 – 358 – 0
Fax: +49 (0) 22899 – 358 - 2823
E-Mail: poststelle@bva.bund.de

1.2. Bei konkreten Datenschutzfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverwaltungsamt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Tel.: +49 (0) 22899 – 358 – 68 1234
Fax: +49 (0) 22899 – 358 – 68 1140
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

2. Herkunft der personenbezogenen Daten die verarbeitet werden

Wir benötigen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, die Sie durch Ausfüllen des je nach Verfahren vorgesehenen Antragsvordruckes sowie weiterer Antragsunterlagen bereitstellen, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Weitere personenbezogene Daten können durch Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an andere Stellen im Rahmen der Antragsbearbeitung an das Bundesverwaltungsamt übermittelt werden. Entsprechende Stellen je Verfahren siehe Nr. 5.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Bundesverwaltungsamt

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 3 BDSG in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben).

4. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

4.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

4.1.1 Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter 5.).

4.1.2 Verantwortliche Stelle für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter 1.).

4.2 Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei der Anspruchsseinbürgerung:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei der Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG); die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtverfahren** (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen): die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr.
- **beim Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

6. Übermittlung von Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO

Nein, nicht in Staatsangehörigkeitsverfahren.

7. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

8. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) unter den jeweils dort beschriebenen Voraussetzungen.

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Aufsichtsbehörde für das Bundesverwaltungsamt ist:

der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Tel.: 0228 997799 – 0

Fax: 0228 997799 – 5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

9. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben (siehe Nr. 3). Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Dementsprechend sind Sie verpflichtet diese bereitzustellen. Denn im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag/ Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

11. Entscheidungen werden automatisiert getroffen (Art. 13 Abs. 2 f DSGVO)

Nein, nicht in Staatsangehörigkeitsverfahren.

12. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsurkunden) via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontaktformular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grund-

sätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

Hinweis: Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt nur für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte **allgemeine Datenschutzerklärung** des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogenen Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B.: Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.